

Neue Regelung der Erholungsnutzung im «Grien»

Amt für Raumplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

Foto: Amt für Raumplanung



Die Aue «Grien-Wöschnau»

Der Regierungsrat genehmigte 2019 einen Nutzungsplan für das Kantonale Naturreservat «Grien-Wöschnau». Damit soll eine Entflechtung von Nutzung und Schutz im sensiblen Auengebiet von nationaler Bedeutung erreicht werden.

Wertvolle Biodiversität

Besondere Naturwerte im Grien stellen die periodisch überfluteten Kies- und Sandbänke, die Steilufer sowie die Reste von Auenwald dar. Als spezielle Bewohner sind etwa die Äsche, der Biber, der Eisvogel und der Pirol zu nennen. Viele Tier- und Pflanzenarten verschwanden leider in jüngerer Zeit aus dem Grien, insbesondere die Boden- und Kiesbrüter: Nachtigall, Flusssuferläufer und Flussregenpfeifer reagieren empfindlich auf Störungen. Daher wurden zwei Teilgebiete, das Amphibienbiotop und die neue Insel, als Ruhezonen ausgeschieden. Eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde soll den Stress für Wildtiere reduzieren. Damit wird der grossen Bedeutung dieses Auengebiets Rechnung getragen.



Mitwirkung der Gemeinden

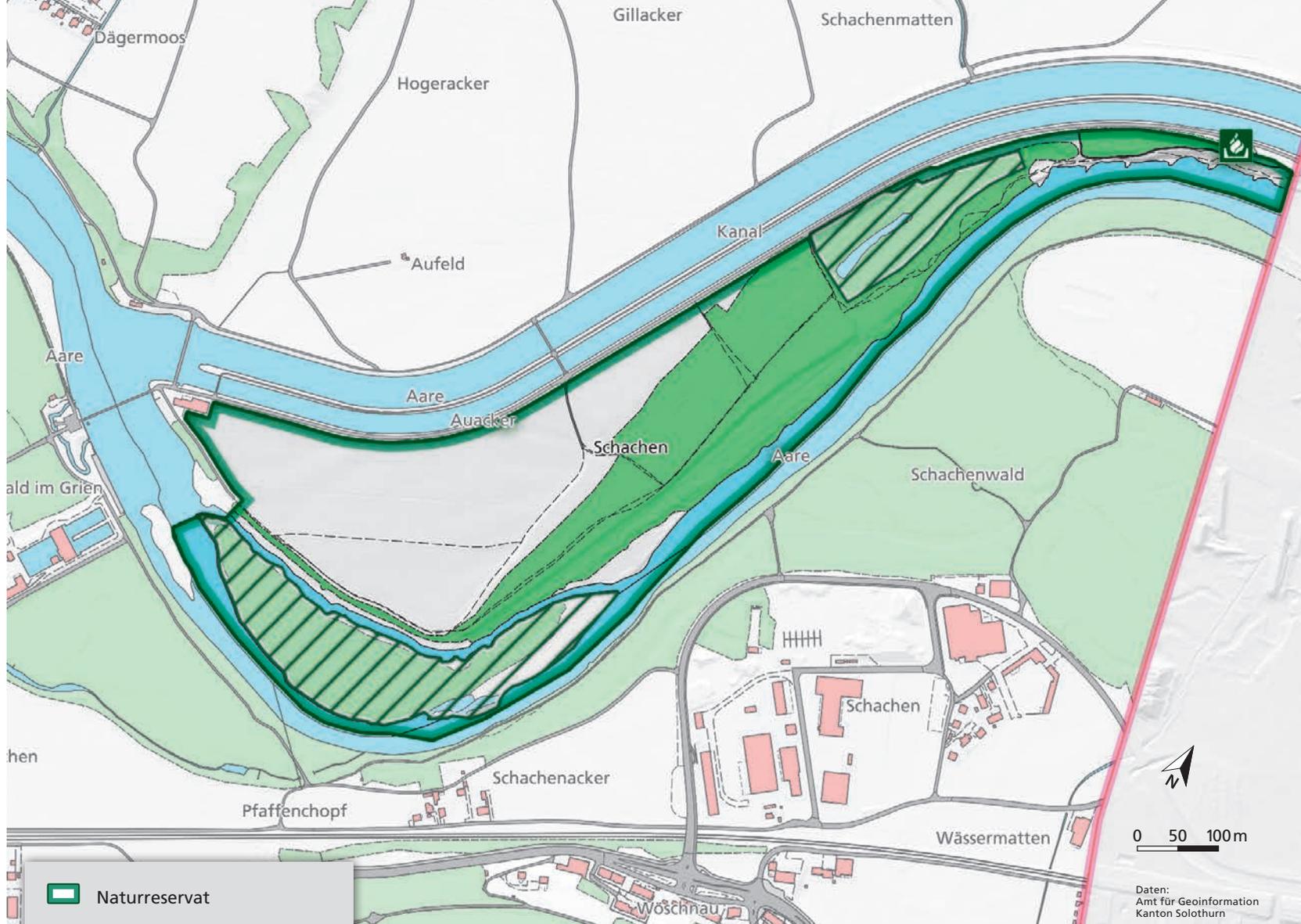
Perimeter und Nutzung wurden in einer Arbeitsgruppe der Gemeinde Erlinsbach SO diskutiert und neu festgelegt. Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau schloss sich der Revision an.

Kanalweg

Der Perimeter des Naturreservats reicht bis an den asphaltierten Kanalweg heran. Auf dem Kanalweg gelten keine neuen Einschränkungen.

Gefahrenhinweis

Das Kraftwerk Aarau weist darauf hin, dass unterhalb des Wehrs jederzeit plötzlich lebensgefährliche Flutwellen auftreten können.



-  Naturreservat
-  Betret- und Hundeverbot
-  Feuerstelle



Was ist neu?

Das Reservat ist neu beschildert und die Polizei Kanton Solothurn wird entsprechende Kontrollen durchführen. Die geltenden Bestimmungen sind den Reservatstafeln vor Ort zu entnehmen, z.B.:

- Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.
- Das Amphibienbiotop und die neue Insel dürfen nicht betreten werden.
- Das Befahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.
- Das Reiten ist nur auf den bestehenden Wegen gestattet.
- Campieren und Anzünden von Feuern ausserhalb der offiziellen Feuerstelle sind nicht gestattet.